

TE Vfgh Beschluss 2008/6/9 KI-4/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art138 Abs1 lita

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen einem Unabhängigen Verwaltungssenat und dem Verwaltungsgerichtshof mangels Vorliegens eines verneinenden Kompetenzkonfliktes; Entscheidung des UVS betreffend Abweisung eines Devolutionsantrags und Ablehnung der dagegen erhobenen Beschwerde durch den VfGH
keine Unzuständigkeitsentscheidungen

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1.1. Der Einschreiter beantragte mit Eingabe vom 10. Februar 2008 die Bewilligung der Verfahrenshilfe "zwecks sachgerechter Ausführung der einzelnen Beschwerdepunkte hinsichtlich Einbringung

eines Kompetenzprüfungsantrages ... betreffend den

Verwaltungsgerichtshofbeschluss vom 28.01.2008, Zl. 2005/10/0207-5", mit dem seine Beschwerde gegen den abweislichen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 13. Juni 2005, Zl. UVS-SOZ/7/4148/2005/2, abgelehnt wurde.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof forderte den Einschreiter daraufhin mit Note vom 18. April 2008 auf, in zweifelsfreier Weise bekanntzugeben, ob er die Gewährung der Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes iSd. Art138 B-VG oder für die Einbringung einer Beschwerde gemäß Art144 B-VG beantrage.

Der Einschreiter kam dem Verbesserungsauftrag fristgemäß nach und erklärte, dass er die Gewährung von Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Antrages auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes, und zwar (wie sich aus den Angaben im gleichzeitig vorgelegten Vermögensbekenntnis ergibt) zwischen dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien und dem Verwaltungsgerichtshof, begehre. In Ergänzung zum bereits mit seiner ersten

Eingabe vorgelegten Ablehnungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes legte der Einschreiter den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 13. Juni 2005, Zl. UVS-SOZ/7/4148/2005/2, vor, mit dem ein Devolutionsantrag des Einschreiters abgewiesen wurde.

2. Der Einschreiter geht offenkundig davon aus, dass durch die Abweisung seines Devolutionsantrages seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien und die Ablehnung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein verneinender Kompetenzkonflikt entstanden sei.

Tatsächlich handelt es sich im vorliegenden Fall um Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates und des - gegen dessen Erledigung angerufenen - Verwaltungsgerichtshofes, die keine Unzuständigkeitsentscheidungen darstellen. Ein verneinender Kompetenzkonflikt liegt somit nicht vor.

3. Der vom Einschreiter beabsichtigte Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes wäre im Hinblick darauf zurückzuweisen, sodass der vorliegende Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen offener Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzuweisen war (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG).

4. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Kompetenzkonflikt, Devolution

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:KI4.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at